
Gemeinde Ostrach

Abgrenzungssatzung

Oberweiler

Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung

Gemeinde Ostrach

Landkreis Sigmaringen

1. SATZUNG

über

**die Festlegung einer Grenze für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil (Abgrenzungssatzung)
für den Ortsteil Oberweiler**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 04. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB für den Ortsteil Oberweiler, Gemarkung Laubbach, ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.
- (2) Der beiliegende Lageplan M 1:2.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Sie gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, 04. Oktober 1999


Barth
Bürgermeister



Genehmigt

Sigmaringen, den 22. MAI 2000

Landratsamt

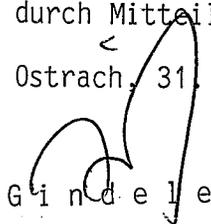




Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung am 31. Mai 2000
durch Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach

Ostrach, 31. Mai 2000


G i n d e l e